

# Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Verwaltungsbehörde des Interreg Apenrhein-Bodensee-Hochrhein Programms ist bemüht, seine Webseite in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die unter <https://interreg.org> veröffentlichte Webseite.

## 1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Webseite ist wegen der folgenden Unvereinbarkeiten teilweise mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar.

## 2. Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen noch nicht barrierefrei: Unvereinbarkeit mit § 10 Absatz 1 L-BGG

- Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache sind noch nicht vorhanden
- Erläuterungen in Leichter Sprache sind noch nicht vorhanden
- Die verlinkten PDF-, DOCX- und XLSX-Dateien sind, sofern nicht anders ausgezeichnet, noch nicht barrierefrei.
- Videos die vor 2022 veröffentlicht wurden, werden ohne Untertitel angeboten.

Wir bemühen uns, diese Inhalte so schnell wie möglich barrierefrei zu Gestalten.

## 3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 26.09.2022 erstellt.

Die Erklärung beruht auf einer Selbstbewertung nach § 4 Absatz 2, Ziffer 1 L-BGG-Durchführungsverordnung (L-BGG-DVO).

Die Erklärung wurde zuletzt am 06.10.2022 überprüft.

## 4. Rückmeldung und Kontaktangaben

Sollten Ihnen Mängel in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen auffallen, können Sie sich gerne bei uns melden:

Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein  
Gemeinsames Sekretariat  
Christian Tetzl

Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

E-Mail: [interreg@rpt.bwl.de](mailto:interreg@rpt.bwl.de)

## **5. Durchsetzungsverfahren**

Um zu gewährleisten, dass diese Webseite den in § 10 Absatz 1 L-BGG beschriebenen Anforderungen genügen, können Sie sich an das Gemeinsame Sekretariat wenden und eine entsprechende Rückmeldung geben. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 4 dieser Erklärung.

Falls die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb der in § 8 Satz 1 L-BGG-DVO vorgesehenen Frist auf Ihre Anfrage antwortet, können Sie sich an die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder an die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der in § 14 Absatz 2 L-BGG und § 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG beschriebenen Ombudsfunktion wenden.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie wie folgt erreichen:

Landes-Behindertenbeauftragte Simone Fischer  
Geschäftsstelle der Landes-Behindertenbeauftragten:  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 279 3360  
E-Mail: [Poststelle@bfmb.bwl.de](mailto:Poststelle@bfmb.bwl.de)

Die Kontaktdaten der für Sie zuständigen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie über die Webseite des Stadt- oder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 L-BGG wird hingewiesen.